

Verkündet am 23. September 1958
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Schreiners August H. [REDACTED] in F. [REDACTED], W. [REDACTED]
[REDACTED]straße,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den ehem. Milchkontrollassistenten Xaver R. [REDACTED] in G. [REDACTED]
[REDACTED] (Oberbayern), S. [REDACTED]weg [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. September 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bun-
desrichter Dr. Engels, Dr. K.E. Meyer, Dr. Hauß und Hein-
rich Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit
dem Sitz in Augsburg vom 9. Juli 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat am 1. August 1936 bei einem Zusammenstoß mit dem Leichtkraftrad des Beklagten einen Unfall erlitten, bei dem er u.a. folgende Verletzungen davontrug: Schädel-, Hirnschalen- und Nasenbeinbruch, Einknickung der vorderen Stirnhöhlenwand, Verlust des Gefühls am oberen Kopfteil und Verlust des Geschmacksvermögens.

Seit dem Unfall übt er seine Berufstätigkeit als Milchprüfer nicht mehr aus. Die Berufsgenossenschaft des Klägers hat diesem seit dem 1. Februar 1937 eine 40 %-ige, seit dem 1. Juni 1938 eine 30 %-ige Unfallrente und seit dem 1. Februar 1941 die Vollrente der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt. Die Verpflichtung des Beklagten zur Tragung des künftigen Schadens des Klägers ist durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden. Auf die im August 1938 anhängig gemachte Zahlungsklage des Klägers ist ein rechtskräftiges Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs ergangen. Im Verfahren über die Höhe der nachträglich wiederholt erhöhten Klageanträge hat das Landgericht den Beklagten, der vor dem Urteil 3 000 DM Schmerzensgeld bezahlt hatte, unter Aufhebung eines früheren Versäumnisurteils verurteilt,

1. einen weiteren Betrag für Schmerzensgeld von 12 000 DM nebst Zinsen zu zahlen,
2. für die Zeit vom 1. Februar 1937 bis zum 31. Oktober 1955 für rückständige Rentenbeträge insgesamt 6 813,01 DM nebst Zinsen und
3. ab 1. November 1955 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Klägers eine monatliche Rente von 90.10 DM zu zahlen.

.. 3 ..

Mit den weitergehenden Ansprüchen ist der Kläger abgewiesen worden.

Mit der Berufung hat der Beklagte beantragt:

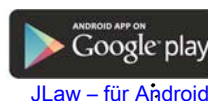
1. kein weiteres Schmerzensgeld mehr zuzusprechen, nachdem nach Erlass des landgerichtlichen Urteils weitere 4500 DM auf den Schmerzensgeldanspruch gezahlt worden sind,
2. die Verurteilung zu 2) und 3) dahin zu mindern, daß dem Kläger ab 1. Januar 1950 keine Rentenansprüche mehr zugesprochen werden.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte die im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Daß der Beklagte für die Folgen des Unfalls vom 1. August 1936 aufzukommen hat, ist ausser Streit. Die Parteien streiten nur noch darum, in welcher Schwere und in welcher zeitlichen Auswirkung die Unfallverletzungen Folgen ausgelöst haben, insbesondere ob ab 1. Januar 1950 noch von einer völligen, durch den Unfall bedingten Arbeitsunfähigkeit des Klägers ausgegangen werden kann. Für die Zeit bis März 1948



lagen mehrere ärztliche Gutachten über den Zustand des Klägers vor, die Gegenstand der Verhandlung waren. Sowohl das Landgericht wie das Oberlandesgericht hatten zunächst eine erneute Begutachtung des Klägers durch eine Nervenklinik vorgesehen, die vom Landgericht bereits durch Beweisbeschluß angeordnet war. Die Einholung des Gutachtens scheiterte daran, daß der Kläger der Aufforderung des Gutachters nicht nachkam, sich in der Klinik einzufinden. Auch im Berufungsrechtszug hat er sich nicht bereit erklärt, sich zur ärztlichen Begutachtung zu stellen, obwohl er auf die möglichen Nachteile seines Verhaltens wiederholt aufmerksam gemacht worden war.

Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, es dürften aus dem Verhalten des Klägers keine ungünstigen Schlüsse zu seinem Nachteil gezogen werden. Der Kläger stehe unter dem starken Einfluß eines Beraters, der es verstanden habe, ihm Mißtrauen gegen alle Behörden einzuflößen. Der Kläger sei sich über die Bedeutung des Prozesses und die Zweckmäßigkeit einer weiteren Untersuchung trotz aller Hinweise offenbar gar nicht im klaren. Aus der Weigerung des Klägers könne daher nicht geschlossen werden, daß er das Ergebnis einer weiteren Untersuchung fürchte. Die unkluge Starrheit des Klägers dürfe man nach den Umständen nicht zu seinen Ungunsten auswerten.

Das Oberlandesgericht hat sodann seine, in Übereinstimmung mit dem landgerichtlichen Urteil stehende Auffassung begründet, die älteren Gutachten, insbesondere das Gutachten der Nervenklinik der Universität [REDACTED] vom 20. März 1948, gäben eine ausreichende Grundlage für die Feststellung,

daß der Kläger infolge der Unfallverletzungen dauernd arbeitsunfähig sei. Aus einer Zeugenvernehmung hat das Oberlandesgericht nicht die Überzeugung gewonnen, daß sich die von dem letzten Gutachten festgestellten Unfallfolgen inzwischen gemildert haben und daß der Kläger inzwischen wieder teil-arbeitsfähig geworden ist.

II.

Das Urteil hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. Mit Recht beanstandet die Revision aus dem Gesichtspunkt unzureichender Sachaufklärung, daß das Berufungsgericht seine Feststellungen ohne die vom Beklagten beantragte Begutachtung durch einen ärztlichen Sachverständigen getroffen hat. Zwar kann die grundsätzlich in das Ermessen des Tatrichters gestellte Entscheidung, ob er die Hilfe eines Sachverständigen in Anspruch nehmen will, im Revisionsrechtszug nur in beschränktem Umfang überprüft werden. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um die Ermittlung der Folgen eines schädigenden Ereignisses handelt, für das der Beklagte unzweifelhaft einstehen muß (§ 287 ZPO). Andererseits müssen die Ausführungen des Tatrichters auch im Rahmen des § 287 ZPO aber doch hinreichend erkennen lassen, auf Grund welcher Erwägungen er sich über schwierige Fragen ein bestimmtes Urteil gebildet und daß er sich der Inanspruchnahme wichtiger Erkenntnisquellen nicht ohne zureichenden Grund verschlossen hat. Fehlt es an solchen Erwägungen und

weisen die Ausführungen des Tatrichters eine eigene Sachkunde nicht aus, so liegt die Möglichkeit nahe, daß er von seinem Ermessen einen fehlsamen Gebrauch gemacht und seine Feststellungen ohne ausreichende Grundlage getroffen hat (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 14. April 1954 - VI ZR 41/53 - = LM Nr. 6 zu § 286 (E) ZPO). Es ist eine aus der Praxis in Haftpflichtsachen bekannte Erfahrung, daß die Beurteilung der durchweg verflochtenen körperlichen und seelischen Einwirkungen von Hirnverletzungen zu einem medizinisch besonders schwierigen Fachgebiet gehört. Im allgemeinen wird auch ein Arzt, der nicht über einschlägige Facherfahrungen und Spezialkenntnisse verfügt, Beurteilungen auf diesem Gebiet, zumal solche über eine zukünftige Entwicklung des Betroffenen, nur mit großer Zurückhaltung abgeben. Nun hat das Berufungsgericht zwar ältere Fachgutachten im Wege des an sich zulässigen Urkundenbeweises zum Gegenstand der Verhandlung gemacht und zur Stützung seiner Ansicht herangezogen. Die Frage war aber gerade, ob diese Gutachten, von denen das für die Beurteilung entscheidende vom März 1948 datiert, ausreichend waren, um auch den gegenwärtigen Zustand des Klägers sachgerecht beurteilen und vor allem für die Zukunft eine hinreichend gesicherte Prognose stellen zu können. Indem sich das Berufungsgericht die Beurteilung dieser Frage selbst zutraut, schneidet es den Beklagten die Möglichkeit ab, einem ärztlichen Sachverständigen jene eingehend begründeten Bedenken vorzutragen, die nach seiner Ansicht gegen die Annahme sprechen, der Zustand des Klägers sei seit 1948 im wesentlichen unverändert geblieben. Es kommt hinzu, daß der Grad der unfallbedingten Erwerbsbeeinträchtigung des Klägers in der Zeit vor 1948, wenn man den Gutachten folgt, erheblich geschwankt

hat. Gerade deswegen durfte das Berufungsgericht jedenfalls nicht ohne nähere Begründung seines Standpunktes davon ausgehen, daß für die Zeit nach 1948 eine Vermutung für eine Verfestigung des im Jahre 1948 festgestellten Zustandes spricht. Die Aufstellung einer solchen Vermutung im Sinne einer langjährigen oder gar dauernden Verfestigung eines einmal festgestellten Zustandes konnte nicht ohne Eingehen auf medizinische Erfahrungen und Beobachtungen erfolgen. Selbst wenn medizinische Erfahrungen zunächst die Annahme des Berufungsgerichts nahelegen würden, durfte dem Beklagten der Sachverständigenbeweis nicht grundsätzlich abgeschnitten werden, daß bei dem Beklagten die Entwicklung einen anderen Gang genommen hat.

Zutreffend rügt die Revision insbesondere, daß das Berufungsgericht, das auf das Gutachten der Nervenklinik der Universität [REDACTED] vom März 1948 besonderen Wert legt, einen Umstand nicht gewürdigt hat, dessen Bedeutung nahe-liegen mußte. Für das Ergebnis des Gutachtens spielt es offenbar eine wesentliche Rolle, daß beim Kläger starke Gleichgewichtsstörungen festgestellt wurden. Es wird in dem Gutachten ausgeführt, der Gang des Klägers bei offenen Augen sei derart schwankend, daß man den Eindruck eines betrunkenen Mannes habe. Auch beim Stehen mit offenen Augen zeige der Kläger ständig schwankende Bewegungen, beim Bücken drohe er auf den Boden zu fallen. Die im Berufsrechtszug vernommenen Zeugen, denen das Berufungsgericht Glauben schenkt, haben dagegen bekundet, daß der Kläger jetzt ohne Auffälligkeit über die Straße gehe, mit einem Fuhrwerk durch die Stadt fahre und gewisse landwirtschaftliche Arbeiten verrichte. Schon hiernach wäre es erforderlich gewesen, er-

neut einen Sachverständigen zu hören, bevor eine Feststellung über eine endgültige Verfestigung des Zustandes ausgesprochen wurde, der im Jahre 1948 beim Kläger von Sachverständigen ermittelt wurde.

2. Sowohl das Landgericht wie das Oberlandesgericht sind zunächst auch selbst der Ansicht gewesen, daß ohne Begutachtung durch einen Sachverständigen eine Feststellung der Unfallfolgen im Sinne der Klagebehauptung nicht möglich sei. Die Begutachtung ist nur an dem Widerstand des Klägers gescheitert, sich dem Gutachter zu einer Untersuchung zu stellen. Da die Klage aber nur Erfolg haben kann, wenn eine Feststellung der Richtigkeit der Klagebehauptung möglich ist, geht es zu Lasten des Klägers, wenn er sich der vom Gericht angeordneten und nach Lage der Sache notwendigen Beweisaufnahme entzieht. Selbst wenn dem Prozeßgegner die Beweisführung obliegen würde, muß ein Verhalten, das dem Gegner die Beweisführung unmöglich macht oder wesentlich erschwert, grundsätzlich zu Lasten dessen gehen, der ohne zureichenden Grund die Beweisaufnahme vereitelt. Steht der Kläger unter dem ungünstigen Einfluß eines Beraters oder liegt bei ihm eine besonders starke Uneinsichtigkeit vor, so dürfen solche Umstände keineswegs dazu führen, daß zu Lasten des Beklagten Feststellungen ohne gesicherte beweismäßige Grundlage getroffen werden. Natürlich besteht für den Kläger keine Verpflichtung, sich einer ärztlichen Untersuchung zu stellen. Wohl aber muß er verfahrensrechtlich die Folgen davon tragen, die dadurch entstehen, daß er selbst den von ihm angestregten Prozeß nicht fördert und eine ihm zumutbare ärztliche Untersuchung vereitelt. Die Frage, welche Folgen es hat, wenn es der Kläger ablehnt, sich be-

stimmt mit einem erheblichen Eingriff oder einem starken Schmerz verbundenen Prüfungsmethoden zu unterziehen, stellt sich zur Zeit nicht. Diese Frage kann auch nicht allgemein, sondern nur unter Würdigung der einzelnen vom Gutachter vorgeschlagenen Untersuchungen, des Grades ihrer Notwendigkeit und der Begründung der Ablehnung entschieden werden. Im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens geht es nur darum, daß der Kläger überhaupt eine ärztliche Begutachtung ablehnt und damit jede ärztliche Kontrolle unmöglich macht.

III.

Da die verfahrensrechtlichen Rügen der Revision durchgreifen, mußte das Berufungsurteil aufgehoben werden. Die Sache war zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird erneut über die Notwendigkeit einer Begutachtung (§ 144 ZPO) befinden müssen. Sollte sich der Kläger trotz der hiermit noch einmal nachdrücklich wiederholten Belehrung über die möglichen ungünstigen Folgen seines Verhaltens weiterhin der Untersuchung entziehen, so wird unter Berücksichtigung der Ausführungen zu II 1) und 2) über die Klage zu entscheiden sein. Durch die Zurückverweisung der Sache ist dem Beklagten die Möglichkeit gegeben, auch seine weiteren Beanstandungen und Beweiswünsche dem Berufungsgericht vorzutragen. Bei der Entscheidung über die Höhe des Schmerzensgeldes wird das Be-

rufungsgericht zweckmäßig wenigstens kurz auf den Grad des Verschuldens des Schädigers einzugehen haben (vgl. BGHZ 18, 149, 157).

Meiß

Engels

Dr. K. E. Meyer

Dr. Hauß

Heinr. Meyer